
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan
„ND 1, Nördlich Schelmengässel – 3. Teiländerung“
(Gemarkung Nußdorf)“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Synopse vom 28. April 2021
zur
Entwurfssfassung vom Oktober 2020

Zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 22.02.2020
- Nr. 2 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Landau, E-Mail vom 26.03.2021
- Nr. 3 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz - Abt. Abwasserbeseitigung, Schreiben vom 15.03.2021
- Nr. 4 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Schreiben vom 23.02.2021
- Nr. 5 Ordnungsamt der Stadt Landau, Schreiben vom 26.02.2021
- Nr. 6 Abteilung Brand- und Katastrophenschutz Stadt Landau, Schreiben vom 04.03.2021
- Nr. 7 Landesbetrieb Mobilität Speyer, Schreiben vom 22.03.2021
- Nr. 8 SGD- Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 15.03.2021
- Nr. 9 Landesamt für Geologie und Bergbau, Fax vom 22.04.2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.02.2021
- Umweltamt Landau Landespflege und Umweltplanung, Schreiben vom 26.03.2021
- Umweltamt Landau Umweltschutz/ untere Abfall- und Wasserbehörde, Schreiben vom 22.03.2021
- Untere Denkmalbehörde, Schreiben vom 26.03.2021
- Amt für Schulen, Kultur und Sport, Schreiben vom 19.02.2021
- Pfalzwerke Netz AG, Schreiben vom 25.03.2021
- Kreisverwaltung SÜW, Abteilung Gesundheit, Schreiben vom 09.03.2021
- Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 24.03.2021
- Deutscher Wetterdienst, Schreiben vom 15.03.2021
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 16.03.2021
- Creos Deutschland GmbH Homburg, Schreiben vom 18.03.2021
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, E-Mail vom 23.02.2021
- Liegenschaftsabteilung Stadt Landau in der Pfalz, E-Mail vom 05.03.2021
- Polizeidirektion Landau, E-Mail vom 24.02.2021
- Landesbetrieb Mobilität Dahn, Schreiben vom 24.03.2021
- Wintershall Dea Deutschland GmbH, E-Mail vom 29.03.2021
- PfalzKom GmbH, E-Mail am 30.03.2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Biosphärenreservat, Pfälzerwald- Nordvogesen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- PfalzKom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
- Energie Südwest Netz GmbH
- Jugendamt
- Gleichstellungsbeauftragte

- Ordnungsamt

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/ oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

		<p>Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Nußdorf zwischen der Lindenbergsstraße und dem Schelmengässel. Im östlichen Bereich schließt der Sportplatz von Nußdorf an das Plangebiet an. Das Plangebiet ist derzeit im nördlichen Bereich mit der örtlichen Turnhalle sowie einer Hausmeisterwohnung bebaut und wird daher überwiegend für Sportanlagen genutzt. Stellplätze für die vorhandenen Nutzungen befinden sich im Anschluss an das Schelmengässel im nordwestlichen Teil des Plangebiets. Außerdem befindet sich neben mehreren an der Grundstücksgrenze gelegenen Hochstämmen auch eine größere Rasenfläche im südlichen Bereich.</p> <p>Bei den „Textlichen Festsetzungen“ bitte ich im Teil C „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ das Thema „Barrierefreies Bauen“ wie noch einzufügen:</p> <p>Öffentlich zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten, Straßen, Plätze Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sollen gemäß DIN 18040-1, DIN 18040-2 barrierefrei gestaltet werden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die DIN EN 81-70 (Barrierefreies Bauen und Wohnen) und DIN 32984 (Blindenleitsystem/Taktile Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) sind zu beachten.</p> <p>Zu erforderlichen Elementen der barrierefreien Verkehrsraumgestaltung sowie der Lösungsumsetzung bei Querungsstelle, Bushaltestellen, Gehwegen und Radwegen bitte ich um besondere Berücksichtigung des Leitfadens für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsflächen des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz.</p> <p>Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN-Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Von der zum Projekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich weiter i.S.d. §§ 3, 4 ff. BauGB zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise sollten in das Dokument „textliche Festsetzungen“ unter dem TEIL C „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ unverändert integriert werden. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die barrierefreie Verkehrsraumgestaltung ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Dies wird vielmehr bei der nachfolgenden Ausführungsplanung aktuell.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Teil C der textlichen Festsetzungen wird um den Punkt „Barrierefreies Bauen“ ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz	<p>Das oben genannte Bebauungsplangebiet ist über vorhandene Mischwasserkanäle am Kanalnetz des EWL angeschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Vereins- und Gemeinschaftsgebäudes</p>	Kenntnisnahme.	/	Kenntnisnahme.

		<p>schaffen. Am vorhandenen Bestand wird nichts geändert. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird, falls eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, eine Rückhaltung und Versickerung des über versiegelte Flächen anfallende Niederschlagswasser gefordert.</p> <p>In den Festsetzungen ist eine unserer Forderungen bereits aufgeführt, dass neue Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen sind.</p> <p>Der Bauherr sollte sein Gebäude mit geeigneten Maßnahmen vor den Folgen von Starkregenereignissen schützen, s. Punkt 7 der Festsetzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den versiegelten Flächen wird im Rahmen der Genehmigungsplanung geregelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Anpassung der Planung erforderlich.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p>Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer</p>	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht -besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist im Rahmen der Genehmigungsplanung und jeweiligen Bauausführung zu beachten. Keine Anpassung der Planung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5	<p>Ordnungsamt der Stadt Landau</p>	<p>Unsere Stellungnahme hinsichtlich der Kampfmittelbelastung bezieht sich auf die Planzeichnung des Bebauungsplanes unter www.landau.de/oeffentliche-auslegung.</p> <p>Danach ergibt sich folgende Einschätzung:</p>			

		keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittelfunden, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden noch auf Reste von ehemaligen Laufgräben zu stoßen. Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen an den Bebauungsplan. Kenntnisnahme. Im Rahmen der Bauausführung zu beachten.	/	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
6	Abteilung Brand- und Katastrophenschutz Stadt Landau	1. Zu- und Durchfahrten, sowie die Flächen nach § 7 Abs. 4 LBauO dürfen nicht durch Einbauten eingengt werden und müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig freizuhalten. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen /Liste der Technischen Baubestimmungen vom 17.07.2000 (Min.BI. 11/2000 S. 260 und Anlagen 7.4/1, 7.4/2 vom 1.10.2015 (Amts. Bl. Nr. 8/2015, S. 154) anzuwenden. 2. Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m ³ /h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/1-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gern. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gern. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen. 3. Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an dem Gebäude /Grundstück gut sichtbar anzubringen.	Kenntnisnahme. Der vorbeugende und abwehrende Brandschutz ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Dies wird erst bei der anschließenden Einzelfallbeurteilung im Rahmen eines Bauantragsverfahrens bzw. bei der Ausführungsplanung von Straßenflächen aktuell. Der Nachweis der erforderlichen Zu- und Durchfahrtsbreiten, sowie Aufstellflächen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu behandeln. Kenntnisnahme. Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge kann durch das Trinkwassernetz erfolgen. Kenntnisnahme. Im Rahmen der späteren Ausführungsplanung zu beachten. Kenntnisnahme. Genaue Lage und Ausführung von Hydranten weisen keine Bodenrelevanz auf und sind daher auch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Kenntnisnahme. Die Vergabe von Hausnummern ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.	/	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
7	Landesbetrieb Mobilität Speyer	Das Plangebiet der 3. Teiländerung, ein rund 0,33 ha großes Sportanlagengelände, befindet sich zwischen der Landesstraße 512 (hier Lindenbergstraße) sowie dem gemeindeeigenen			

		<p>Schelmengässel. Östlich des Planbereiches schließt der Sportplatz von Nußdorf an.</p> <p>Das Gebiet liegt planungsrechtlich im Innenbereich und somit innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.</p> <p>Es soll ein Vereins- und Gemeinschaftsgebäude südlich der Sporthalle errichtet werden.</p> <p>Das Plangebiet ist verkehrlich vollständig erschlossen. Die Erschließung erfolgt über das Schelmengässel. Ausbaubedarf besteht laut Bebauungsplanentwurf für keine der angrenzenden Straßen. Die benötigten Stellplätze für die Nutzungen des Gemeinbedarfs Sporthalle und Gemeinschaftshaus befinden sich quer zum Schelmengässel.</p> <p>Weiterhin wird laut Bebauungsplanentwurf durch die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt im nordwestlichen Bereich des Plangebietes sichergestellt, dass die Zufahrt zu den vorgesehenen Stellplätzen über das Schelmengässel erfolgt und somit keine Konflikte entstehen können, die den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich der L 512 beeinträchtigen.</p> <p>Das Zufahrtsverbot sollte an der L 512 auf die bisherige Länge, vor Ort besteht hier eine Schutzplanke, ausgedehnt werden. Dies insbesondere aufgrund der Kurve sowie der Einmündung des Schelmengässels. Das Lichtraumprofil ist dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Durch die Sporthallennutzung und durch Veranstaltungen im Vereins- und Gemeinschaftsgebäude ergibt sich laut Unterlagen ein Stellplatzbedarf von 15 Pkw-Stellplätzen, der mit den vorhandenen 23 Stellplätzen ausreichend gedeckt ist.</p> <p>Obwohl es sich hier um Sportanlagen bzw. ein Vereinsheim handelt, machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen ist. Die Stadt trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</p>	<p>Die Planung sollte angepasst werden. Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sollte weiter in Richtung Osten auf der Länge der bestehenden Schutzplanke fortgeführt werden, um weitere Zufahrten entlang der L509 im Bereich der Kurve auszuschließen und somit die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich sicherzustellen. Die Ergänzung der Planung berührt nicht die Grundzüge der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere der Belange des § 1 Abs.6 Nr. 1 und 7 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 20.3.312 des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik GmbH) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen dargelegt. Es ergeben sich Anforderungen an die Grundrissausrichtung des Baukörpers sowie technische Anforderungen an die Gebäudehülle. Diese Anforderungen werden durch textliche Festsetzungen gesichert. Weitere Auflagen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.</p>	<p>+</p> <p>/</p>	<p>Die zeichnerische Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ wird in Richtung Osten, auf voller Länge der Schutzplanke verlängert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--	-------------------	---

		Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 512 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.	Kenntnisnahme. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen dargelegt. Es ergeben sich technische Anforderungen an die Gebäudehülle. Die Anforderungen werden durch textliche Festsetzungen gesichert. Weitere Auflagen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.	/	Kenntnisnahme.
8	SGD- Süd, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	<p>Im Rahmen der Beteiligung zu der 3. Änderung des v.g. Bebauungsplanes ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:</p> <p>Wasserwirtschaft Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.</p> <p>Gewässer/ Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pump- werke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.</p>	Kenntnisnahme. Das Gebiet ist an bestehende Mischwasserkanäle angeschlossen. Die weiteren Hinweise zur Erfolgskontrolle sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.	/	Kenntnisnahme.

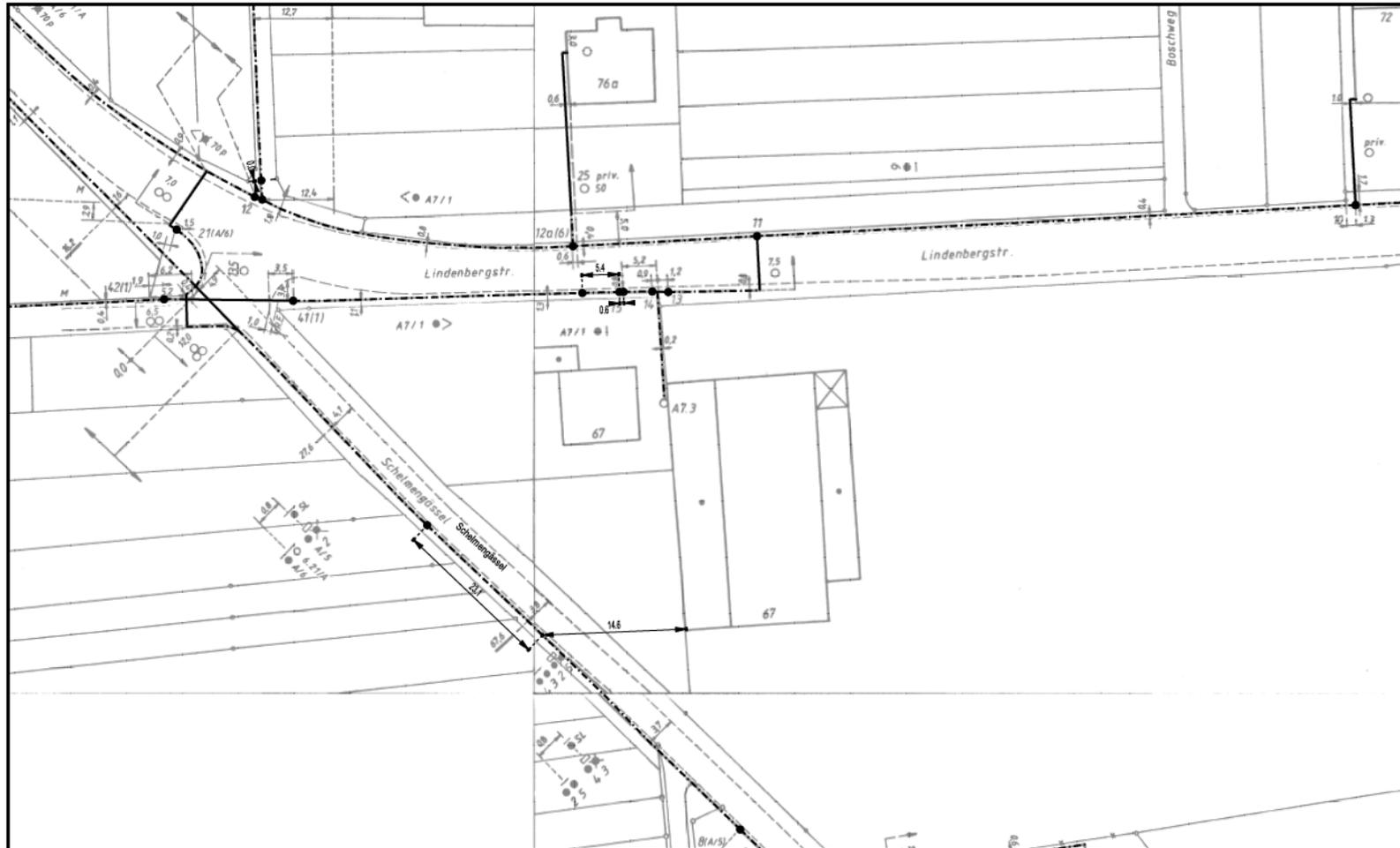
		<p>Niederschlagswasserbewirtschaftung Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.</p> <p>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt, Niederschlag - Verdunstung - Infiltration - Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p> <p>Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen. Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht,</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus den Hinweisen ergeben sich keine weiteren Regelungserfordernisse auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Niederschlagsentwässerung wird im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens behandelt. Hinweise zur Entwässerung sind im Dokument „textliche Festsetzungen“ TEIL C „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ aufgeführt.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Der Umgang mit Niederschlagswasser ist Regelungsinhalt der nachfolgenden Genehmigungsplanung. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden Festsetzungen zu wasserdurchlässigen versiegelten Oberflächen getroffen. Aufgrund der lokalklimatisch begünstigten Situation am Ortsrand mit der Lage an einem aus westlicher</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
--	--	---	---	---	--

		<p>die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.</p> <p>Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p> <p>Starkregen/ Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann. Die Sicherstellung des Hochwasserschlitzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA- Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen. Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gern. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Geothermische Nutzung Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung (abrufbar unter https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html).</p>	<p>Richtung kommenden Kaltluftstrom sowie durch die geringe zu erwartende Neuversiegelung kann die Entstehung einer urbanen Hitzeinsel nicht erwartet werden. Die Errichtung einer Dachbegrünung im Rahmen der Bauausführung ist jedoch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme. Aufgrund der geringen zu erwartenden Neuversiegelung sind keine kritischen Auswirkungen bei Starkregenereignisse auf das Umfeld zu erwarten. Die Entwässerung neuer Gebäude ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu regeln. Die Gesamtsituation des Ortsbereiches hinsichtlich möglicher Starkregen- und Hochwassergefahren wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Hochwasserschutzkonzepts berücksichtigt. Hieraus erforderliche Maßnahmen, die einen technischen Eingriff erfordern sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans umsetzbar.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--	---	---

		<p>Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasser-behörde erhalten.</p> <p>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Altablagerungen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Kenntnis- stand keine bodenschutzrelevanten Flächen. Ich weise darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden können. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder Erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Abfüllung im Rahmen von Erschließung Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. -Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Plangebiet sind keine Altablagerungen / bekannt. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. /</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--	---

9	Landesamt für Geologie und Bergbau, Fax vom 22.04.2021	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "ND 1, Nördlich Schelmengässel - 3. Teiländerung" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Bewilligung für Erdwärme "Landau" sowie des Erlaubnisfeldes für Kohlenwasserstoffe "Böchingen".</p> <p>Inhaberin beider Berechtigungen ist die Firma RDG GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 8 in 30159 Hannover. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p> <p><u>Boden und Baugrund- allgemein:</u> Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf. Aufgrund dessen empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><u>-mineralische Rohstoffe:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die RDG GmbH wurde bereits zur erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange des Flächennutzungsplans 2030 kontaktiert, der auch das Gebiet ND1, 3. Teiländerung umfasst. Gemäß Email vom 7. April 2021 der RDG GmbH ist das Leitungsnetz in der Gesamtstadt seit dem Jahr 2016 nicht wesentlich geändert worden. Das heißt nach aktuellem Stand sind keine Anlagen der RDG GmbH im Gebiet zu erwarten.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Aufgrund der geringen Neuversiegelung im Plangebiet wurde kein Baugrundgutachten zur Versickerungsfähigkeit und Beschaffung des Untergrundes erstellt. Grundsätzlich haben die Bauherrin bzw. der Bauherr die Standsicherheit des Gebäudes nachzuweisen. Somit ist die Forderung nach einem Baugrundgutachten Bestandteil der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme. Bestandteil der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	/	Kenntnisnahme.
				/	Kenntnisnahme.
				/	Kenntnisnahme.
				-	An der Planung wird festgehalten.
				/	Kenntnisnahme.
				/	Kenntnisnahme.

Anlage 1



Datum/Uhrzeit: 22.2.2021 14:10:05	Referenznr.: 1352986
Lindenbergstr. 67 76829 Landau in der Pfalz Nußdorf	
PTI 21 Heilbronn / Neustadt	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 24.3.2021

Trassenauskuft Kabel

